# <u>Lesefassung der seit 03.09.1994 gültigen</u> Rechtsverordnungen:

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeine Moosach

vom 03. Juli 1981

in der Fassung der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung der Verordnung über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach

vom 26. August 1994

Aufgrund der Art. 22 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1975 (GVBL. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl. S. 33), i. V. mit § 49 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung) vom 09.08.1977 (GVBl. S. 469) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1981 (GVBl. S. 35) sowie aufgrund Art. 26 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09. Juni 1981 Nr. 820-8661-2/81 genehmigte

#### Verordnung:

(die Änderungsverordnung vom 26.08.1994 wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.08.1994 Nr. 820-8632-2, 7, 10 genehmigt)

# § 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die ökologisch wertwollen Uferzonen des Steinsees in der Gemeinde Moosach vor weiteren Schädigungen durch Erholungsverkehr aller Art zu schützen und eine Regeneration dieser Bereiche zu ermöglichen, sowie die Sicherheit der Badenden zu gewährleisten.

#### §2 Verbot des Befahrens

- (1) Es ist ganzjährig verboten, den Steinsee mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

  Als Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten alle schwimmenden, der Fortbewegung dienenden Geräte, wie z.B. Motor-, Segel-, Ruder- und Paddelboote, Surfbretter und Flöße sowie Schlauchboote, ausgenommen Luftmatratzen und sonstige Schwimmhilfen.
- (2) In dem in § 5 beschriebenen Gewässersteifen von 15 m zum tatsächlichen Seeufer ist abweichend von Abs. 1 die Benutzung aller, der Fortbewegung dienenden, schwimmenden Geräte, also auch die Benutzung von Luftmatratzen und sonstigen Schwimmhilfen verboten.
- (3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge,
  - a) der Wasserwacht und der Wasserwirtschaftsbehörden,
  - b) derjenigen Personen, die hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben.
- (4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge der Grundeigentümer und der Fischereiberechtigten.

#### § 3 Badeverbot

Das Baden und der sonstige Aufenthalt innerhalb des in 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 beschriebenen Gewässerstreifens von 15 m zum tatsächlichen Seeufer ist verboten.

# § 4 Betretungsverbot

- (1) Das Betreten der in § 5 beschriebenen Uferbereiche des Steinsees ist für die Zeit vom 01.04. bis 31.10 eines jeden Jahres untersagt. Das Betretungsverbot gilt auch von der Seeseite her.
- (2) Ausgenommen vom Verbot des Absatz 1 ist das Betreten
  - a) durch die Grundeigentümer und deren Beauftragte
  - b) im Rahmen berechtigter Ausübung der Jagd
  - c) im Zusammenhang mit hoheitlichen Tätigkeiten

# § 5 Geltungsbereiche

- (1) Das Verbot des Befahrens gemäß § 2 Abs. 2, das Badeverbot gemäß § 3 und das Betretungsverbot gemäß § 4 erstrecken sich auf folgende Bereiche:
  - 1. Süd- und Westufer Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Flurnummern 1455, 1416 mit der Flurnummer 1493 zunächst nach Süden, dann nach Südosten entlang der Grundstücksgrenze zwischen Flurnummer 1493 und 1416, 1417, 1421, 1490 und 1487/1 bis zur Südspitze des Sees. Von hier folgt die Grenze des Geltungsbereiches innerhalb der Flurnummer 1493 der in der Flurkarte eingetragenen Nutzungsgrenze (gepunktete Linie) bis zum Auftreffen auf die Grenze zwischen den Flurnummern 1493 und 1492. Innerhalb des Flurnummer 1492 (See) verläuft die Grenze solange nach Norden, dass ein Abstand vom tatsächlichen Ufer von 15 m gegeben ist. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft dann nach Westen und später nach Norden in einem Abstand von 15 m vom tatsächlichen Ufer im See, bis sie rechtwinklig zum Ausgangspunkt zurückkehrt.
  - 2. Teilbereiche Nordufer
    Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft vom Grenzstein Nr. 111 entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Flurnummern 1493 und 1462, 1494 und 1495 bis zum
    ehemaligen Moosacher Bad (Grenzstein Nr. 120). Von dort
    verläuft die Grenze des Geltungsbereiches weiter entlang der Grenze der Flurnummer 1493 bis zum Grenzstein
    Nr. 126. Von dort verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung und knickt dann nach 160 m im Rechten
    Winkel (90°) 35m nach Nordwesten ab. Von dort verläuft
    die Grenze im See wieder zunächst in nordöstlicher,
    dann in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von 15
    m vom tatsächlichen Ufer, bis sie in einem Winkel von
    90° zum Ausgangspunkt zurückkehrt. Sämtliche genannten
    Grundstücke liegen in der Gemarkung Moosach.
- (2) Die genauen Grenzen des Befahr-, Bade- und Betretungsverbotes ergeben sich aus einer Flurkarte M1: 5.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Betretungsverbotszone an Land ist gesperrt und durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.

# § 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten in dieser Verordnung kann das Landratsamt Ebersberg im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

# § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3a, b Bayer. Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung des Steinsee mit Wasserfahrzeugen befährt,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 dieser Verordnung in dem 15 m breiten Gewässerstreifen der Fortbewegung dienende, schwimmende Geräte benutzt.
  - 3. entgegen § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 dieser Verordnung in dem 15 m breiten Gewässerstreifen badet oder sich dort anderweitig aufhält.
  - 4. Handlungen aufgrund einer nach § 6 erteilten Befreiung von den Verbot der §§ 2 und 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt (Art. 49 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung).

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belangt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 dieser Verordnung die gesperrten Uferbereiche betritt. Fahrlässige Verstöße sind nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht.

# § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1981 in Kraft.

Die Änderungsverordnung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg am 02.09.1994 in Kraft.)

Verordinung veröffantlicht die Andblicht die No der Landrahanter Ebensberg von 100781 Vante veröffentlicht die Andblicht w. + der Landrahanter Ebensberg von 12.03.82

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach

Vom .3. Juli 1981

Aufgrund der Art. 22 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVB1. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVB1. S. 33), i.V. mit § 49 der Verordnung für die Schiffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung) vom 09.08.1977 (GVB1 S.469) i.d.F. der Verordnung vom 10. Februar 1981 (GVB1 S.35) sowie aufgrund Art. 26 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVB1. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVB1. S. 678), erläßt das Landratsamt Ebersberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom .9. Juni 1981... Nr. ..820-8661-2/81 genehmigte

# Verordnung:

§ 1

#### Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die ökologisch wertvollen Uferzonen des Steinsees in der Gemeinde Moosach vor weiteren Schädigungen durch Erholungsverkehr aller Art zu schützen und eine Regeneration dieser Bereiche zu ermöglichen, sowie die Sicherheit der Badenden zu gewährleisten.

§ 2

#### Verbot des Befahrens

(1) Es ist ganzjährig verboten, den Steinsee mit Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft zu befahren.
Als Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten
alle schwimmenden, der Fortbewegung dienenden, aus
starren Materialien gefertigten Geräte, wie z.B. Segel-,
Ruder- und Paddelboote, Surfbretter und Flöße.

- (2) In den durch Bojenketten abgesperrten, in § 5 beschriebenen Bereichen des Steinsees ist die Benutzung aller sonstigen der Fortbewegung dienenden schwimmenden Geräte, also auch die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen und Schwimmhilfen verboten.
- (3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge,
  - a) der Wasserwacht und der Wasserwirtschaftsbehörden,
  - b) derjenigen Personen, die hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben.
- (4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge der Grundeigentümer und der Fischereiberechtigten.

§ 3

#### Badeverbot.

Das Baden innerhalb der durch Bojenketten abgesperrten in § 5 beschriebenen Bereiche des Steinsees ist verboten.

§ 4

#### Betretungsverbot

- (1) Das Betreten der in § 5 beschriebenen Uferbereiche des Steinsees ist für die Zeit vom 1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres untersagt. Das Betretungsverbot gilt auch von der Seeseite her.
- (2) Ausgenommen vom Verbot des Absatz 1 ist das Betreten
  - a) durch die Grundeigentümer und deren Beauftragte
  - b) im Rahmen berechtigter Ausübung der Jagd
  - c) im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserwachthütte unmittelbar östlich des sog. Moosacher Bades
  - d) im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit

#### Geltungsbereiche

- (1) Das Verbot des Befahrens gemäß § 2 Abs. 2, das Badeverbot gemäß § 3 und das Betretungsverbot gemäß § 4 erstrecken sich auf folgende Bereiche:
- 1. Süd- und Westufer

Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Fl.Nrn. 1455, 1416 mit der Fl.Nr. 1493 zunächst nach Süden, dann nach Südosten entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Flurnummern 1493 und 1416, 1417, 1421, 1490 und 1487/1 bis zur Südspitze des Sees. Von hier folgt die Grenze des Geltungsbereiches innerhalb der Flurnummer 1493 der in der Flurkarte eingetragenen Nutzungsgrenze (gepunktete Linie) bis zum Auftreffen auf die Grenze zwischen den Fl.Nrn. 1493 und 1492. Innerhalb der Fl.Nr. 1492 (See) verläuft die Grenze solange nach Norden, daß ein Abstand vom tatsächlichen Ufer von 15 m gegeben ist. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft dann nach Westen und später nach Norden in einem Abstand von 15 m vom tatsächlichen Ufer im See, bis sie rechtwinkelig zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

#### 2. Teilbereich Nordufer

Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft vom Grenzstein Nr. 111 entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 1493 und 1462, 1494 und 1495 bis zum sog. Moosacher Bad (Grenzstein Nr. 120). Von dort verläuft die Grenze entlang der derzeit gegebenen Bruchwaldvegetationsgrenze schräg nach außen, bis sie auf die Grenze mit dem Grundstück Fl.Nr. 1492 trifft.

Innerhalb des Grundstückes Fl.Nr. 1492 (See) verläuft die Grenze zunächst ca. 15 m vom tatsächlichen Ufer aus nach Süden, dann so nach Westen, daß sie in einem Abstand von 15 m vom tatsächlichen Ufer im See verläuft, bis sie in einem Winkel von 60° zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

Sämtliche genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Moosach.

(2) Die Grenzen des Befahr-, Bade- und Betretungsverbots sind in einer Flurkarte im Maßstab 1: 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 3: Joli. M..., eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Ebersberg archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

In der Natur wird das Befahr- und Betretungsverbot durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 6

#### Befreiungen

- (1) Von den Verboten in dieser Verordnung kann das Landratsamt Ebersberg im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  - überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 95 Nr. 3 a Bayer. Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung den Steinsee mit Wasserfahrzeugen befährt,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in den gesperrten Bereichen des Sees sonstige der Fortbewegung dienende schwimmende Geräte benutzt,
  - 3. entgegen § 3 dieser Verordnung in den gesperrten Bereichen badet.
  - 4. Handlungen aufgrund einer nach § 6 erteilten Befreiung von den Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung die gesperrten Uferbereiche betritt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verord-

nung mit der Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verbundene Auflage nicht erfüllt.

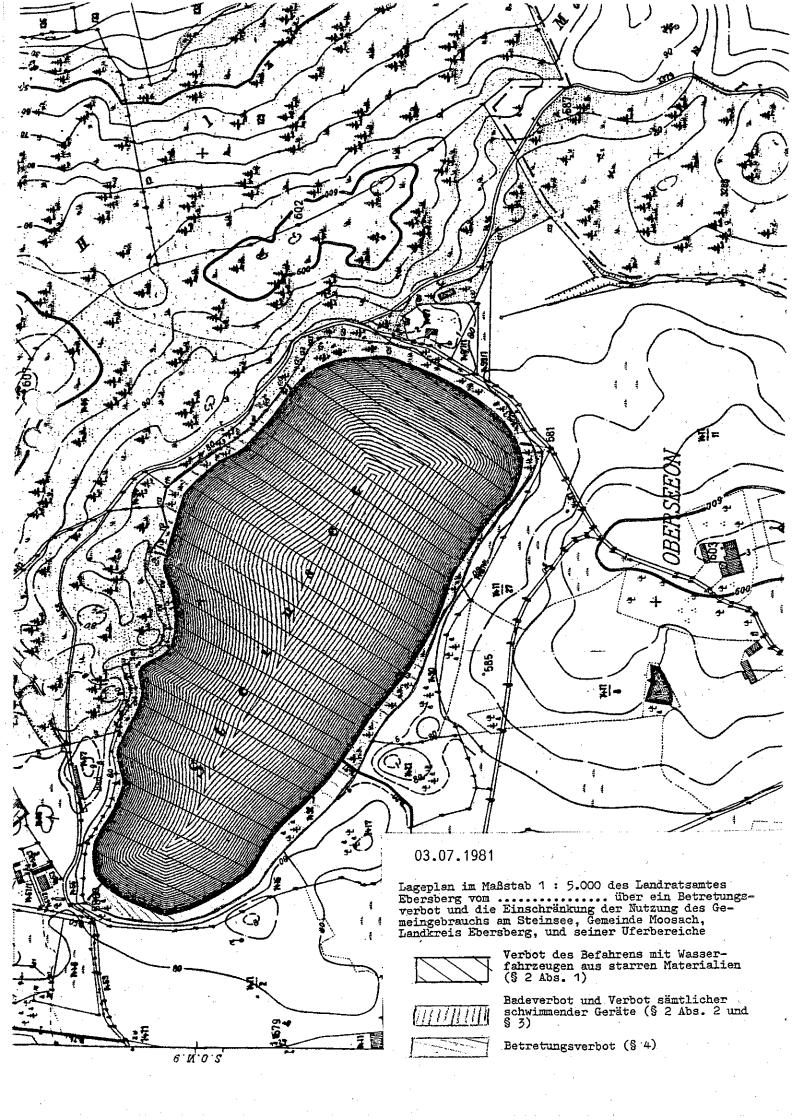
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1981 in Kraft.

Ebersberg, den 3. Juli 1981 Landratsamt Ebersberg

Beham Landrat



Veröffentlicht um Andoblatt des IRA Eberberg N4. 40 vom 2. Sept. 1994

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung der Verordnung über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde
Moosach

#### Vom 26. August 1994

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund von Art. 22, 27 Abs. 5, Art. 75 Abs. 1 und Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-(BayRS 753-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33), geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 232) in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die Schiffahrt auf den bayerischen Gewässern - SchO - vom 9. August 1977 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1981 (GVBl. S. 35) sowie aufgrund von Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG-(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 299) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.08.1994 Nr. 820-8632-2, 7, 10 genehmigte

#### Verordnung

§ 1

#### Änderung

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach vom 03. Juli 1981 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
  - "(1) <sup>1</sup>Es ist ganzjährig verboten, den Steinsee mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren. <sup>2</sup>Als Wasserfahrzeuge im
    Sinne dieser Verordnung gelten alle schwimmenden, der
    Fortbewegung dienenden Geräte, wie z.B. Motor-, Segel-,
    Ruder- und Paddelboote, Surfbretter und Flöße sowie
    Schlauchboote, ausgenommen Luftmatratzen und sonstige
    Schwimmhilfen."
- 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
  - "(2) In dem in § 5 beschriebenen Gewässerstreifen von 15 m

    zum tatsächlichen Seeufer ist abweichend von Abs. 1 die

    Benutzung aller, der Fortbewegung dienenden, schwimmen
    den Geräte, also auch die Benutzung von Luftmatratzen

    und sonstigen Schwimmhilfen verboten."
- 3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

"§ 3

#### Badeverbot

Das Baden und der sonstige Aufenthalt innerhalb des in § 5
Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 beschriebenen Gewässerstreifens von 15 m
zum tatsächlichen Seeufer ist verboten."

- 4. In § 4 Abs. 2 wird die bisherige Ausnahme in Buchstabe c) gestrichen. Die bisherige Ausnahme in Buchstabe d) wird neu unter Buchstabe c) aufgenommen.
- 5. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
  - "2. Teilbereich Nordufer

¹Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft vom Grenzstein Nr. 111 entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Fl. Nrn. 1493 und 1462, 1494 und 1495 bis zum ehemaligen Moosacher Bad (Grenzstein Nr. 120). ²Von dort verläuft die Grenze des Geltungsbereiches weiter entlang der Grenze der Fl.Nr. 1493 bis zum Grenzstein Nr. 126. ³Von dort verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung und knickt dann nach 160 m im Rechten Winkel (90°) 35 m nach Nordwesten ab. ⁴Von dort verläuft die Grenze im See wieder zunächst in nordöstlicher, dann in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von 15 m vom tatsächlichen Ufer, bis sie in einem Winkel von 90° zum Ausgangspunkt zurückkehrt. ⁵Sämtliche genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Moosach."

- 6. 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
  - "(2) Die genauen Grenzen des Befahr-, Bade- und Betretungsverbotes ergeben sich aus einer Flurkarte M 1: 5.000,

die als <u>Anlage</u> Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup>Die Betretungsverbotszone an Land ist gesperrt und durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet."

- 7. In § 7 Abs. 1 wird der Begriff "Art. 95 Nr. 3 a" ersetzt durch der Begriff "Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a, b".
- 8. § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:
  - "2. entgegen § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 dieser Verordnung in dem 15 m breiten Gewässerstreifen der Fortbewegung dienende, schwimmende Geräte benutzt.
    - 3. entgegen § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 dieser Verordnung in dem 15 m breiten Gewässerstreifen badet oder sich dort anderweitig aufhält."
- 9. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
  - "(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt (Art. 49 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung)."

### 10. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 dieser Verordnung die gesperrten Uferbereiche betritt. Fahrlässige Verstöße sind nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht."

§ 2

# Ermächtigung

Der Landrat wird ermächtigt, die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über ein Betretungsverbot und die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinsee und seiner Uferbereiche in der Gemeinde Moosach vom 03. Juli 1981 aufgrund dieser Änderungsverordnung neu zu fassen und amtlich bekanntzumachen.

§ 3

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in ... Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 26.08.1994



Landrat

